

### **FEA in Coronazeiten: Informationen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht in der Pandemie**

Stand: 25.01.2021

Wie es aussieht, wird sich die Corona-Pandemie deutlich über 12 Monate auch auf die FEA auswirken. Auch wenn zeitweise berufsbedingte Fortbildungen stattfinden durften bzw. dürfen, viele Fortbildungen bzw. Regionalgruppen sind ausgefallen oder wurde in online-Veranstaltungen umgemünzt. Die Erfüllung der FEA-Pflicht wird nach bisherigen FEA-Regeln richtig schwierig, auch wenn die allermeisten sich viel Mühe geben...

Bis jetzt gab es nur eine allgemeine Kulanz-Zusage von Seiten der FEA („Niemand wird die Erfüllung der FEA-Pflicht verwehrt werden, weil er/sie wegen der Pandemie der Fortbildungspflicht nicht nachkommen konnte. Gleichzeitig sind alle angehalten, im Rahmen des Möglichen das Ihre zu tun, um der Erfüllung der FEA-Pflicht nachzukommen.“) Diese Zusage gilt immer noch – übrigens ausdrücklich über den sich ankündigen Stellenwechsel in der Studienleitung im Sommer 2021 hinaus. Allerdings braucht es jetzt noch ein paar spezifischere Regelungen.

1. Wo Fortbildungen bzw. Regionalgruppen-Treffen möglich sind (gesetzlich erlaubt unter Berücksichtigung der entsprechenden aktuell geltenden Hygiene-Regeln und Vorschriften) sollen sie stattfinden bzw. besucht werden. **FEA bleibt ein Teil der Dienstpflicht** und die Teilnahme ist nicht abhängig von der persönlichen Einschätzung der Pandemie-Lage.
2. In jedem Tagungshaus sollte es **Hygienekonzepte** nach Vorgaben des Standes der Wissenschaft geben. Sollten Hygiene-Regeln offensichtlich verletzt werden (z.B. in dem ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die aktuellen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können), müssen diese eingefordert werden und ggf. die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, im äußersten Fall den Abbruch der Veranstaltung. – Für die Einhaltung der Regeln im Tagungsraum (z.B. regelmäßiges Lüften, Einhalten der Abstände) sind die Mentor\*innen verantwortlich, für die Einhaltung des regelkonformen Rahmens (Abstände im Speisesaal, Maskenpflicht in öffentlichen Räumen im Haus, etc.) die Tagungsstätte.
3. Am FEA-Grundsatz „**nur sinnvolle Fortbildungen besuchen**, möglich nichts nur um des Scheines willen tun“ wird festgehalten.

Die folgenden Regelungen gelten für die Gruppen der Halbjahrgänge 18-2, 19-1, 19-2 und 20-1, die in Mittel- bzw. Schlusszeit ihrer FEA extrem betroffen sind

4. Wo nötig, können Präsenz-Fortbildungen durch **online-Fortbildungen** ersetzt werden. Die Vorgabe, nicht mehr als ein Drittel aller Fortbildungen online zu besuchen, wird ausgesetzt. Es gilt in aller Regel: Besser online als gar nicht.
5. Oftmals werden online-Fortbildungen gegenüber Präsenz-Fortbildungen **zeitlich verkürzt**. Wenn dadurch die nötigen Tage (für Regionalgruppen oder individuell gewählte Fortbildungen) nicht erreicht werden, wird dies akzeptiert.
6. Die **6-Stunden-Regel für online-Fortbildungen wird ausgesetzt**. Somit sind auch Tagesveranstaltungen mit weniger Stunden anrechenbar (i.d.R. ab 3 Std.). Besser etwas als gar nix.

7. Die **Ein-Tages-Regel für das Minimum der anrechnungsfähigen Tage wird ausgesetzt**. Ein-Tages-Veranstaltungen werden also auch angerechnet, wenn die 10 anrechnungsfähigen Tage noch nicht erreicht sind.
8. Wenn das Minimum der Tage (10 anrechnungsfähige Tage bei individuellen Fortbildungen, 18 Tage bei Regionalgruppen) innerhalb des regulären Probedienstes von drei Jahren aufgrund der Pandemie nicht erreicht werden kann, **kann die FEA-Pflicht ausnahmsweise dennoch bestätigt werden**, sofern das Bemühen, die Fortbildungspflicht zu erfüllen, erkennbar wird. Wir legen allen, die das Minimum nicht erreicht haben, nahe, die verpassten Fortbildungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen – ggf. kann dazu das FEA-Budget wie unter Punkt 9 benannt genutzt werden.
9. Alle, die keinen Druck haben, die FEA-Zeit abzuschließen (s.u.), können Ihre **FEA-Zeit über die reguläre Zeit hinaus verlängern** und ihre individuell gewählten Fortbildungen i.d.R. bis zu sechs Monate später besuchen bzw. einreichen. So kann das FEA-Budget noch genutzt werden und ggf. ausgefallene Fortbildungen nachgeholt werden. Die Verlängerung geschieht formlos, einfach indem die Abrechnungsunterlagen später ans FEA-Büro eingeschickt werden. Die Bestätigung der FEA-Pflicht wird nach der Abrechnung mit dem Büro ausgestellt. Formal bleiben diese Personen im Status Probedienst. Die beiden weiteren Hürden für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit – die dienstliche Beurteilung und das Einreichen der Gesundheitserklärung bzw. des Gesundheitscheck– sind von dieser Regelung völlig unberührt; die Beurteilung muss ohnehin innerhalb des regulären dreijährigen Probedienstes stattfinden – darauf hat jede/r einen Rechtsanspruch.  
Für wen macht es Sinn, diese Regelung in Anspruch zu nehmen?
  - Für alle, die sich nicht unmittelbar nach den vorgesehenen drei Jahren Probedienst (auf die bestehende oder eine andere Stelle) bewerben wollen.
  - Für alle, die sicher sind, dass sie durch diese Verlängerung nicht die Altershürde für die Verleihung der Anstellung auf Lebenszeit reißen (sie wird erst mit der erfolgreichen Bewerbung nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit erreicht). Hier bitte ggf. bei Abt F.3.1 erkundigen!
  - Für alle, die keine Sorge haben, durch die Verlängerung ernsthaft krank zu werden (Corona!?) und somit Probleme mit der Gesundheitserklärung / Gesundheitscheck zu bekommen. Die Verbeamtung sollte dadurch nicht riskiert werden!
10. Die **Regionalgruppentreffen** müssen auf alle Fälle **in den vorgesehenen drei Jahren** abgeschlossen werden; notfalls mit weniger Tagen als gefordert.

Ich hoffe, die Regelungen schaffen Erleichterung und Klarheit. Für Rückfragen stehe ich – wie immer – gerne zur Verfügung.

  
Pfarrer Ralph Thormählen,  
Studienleiter der FEA